

Kurhessen im Deutschen Bund 1815 – 1866 Entwicklungslinien im Überblick*

Hellmut Seier

Die Erinnerung an den Deutschen Bund unterliegt zur Zeit einem zweifachen Wandel. Zum einen wächst das Interesse der Forschung. Hundert Jahre lang auffallend schwach, hat es sich im letzten Dezennium deutlich belebt, nicht zuletzt beflügelt von einem Großprojekt der Bayerischen Akademie, deren Historische Kommission die Frankfurter Bundesakten ediert. Drei Abteilungen sind geplant, Pilotbände liegen vor¹, Lothar GALL hat die Leitung. Zum andern, ebenso wichtig, ändert sich das Bild des Bundes. Nicht, dass die kritische Einschätzung seiner Deutschlandpolitik entfiel. Er wirkte entwicklungshemmend, zielte auf Abwehr liberalen und nationalen Strebens. Aber darin erschöpfte sich seine Tätigkeit nicht. Gewicht hatte auch sein jahrzehntelanger Anteil an Kriegsvermeidung und Friedenswahrung. Er war auf vielen Feldern um Ausgleich durch Kompromiss bemüht, ja rückblickend und funktional gesehen lässt sich sagen, dass sein praktischer Föderalismus, wenn auch ungewollt und ohne durchdachte Intention, in manchem Detail dem suprastaatlichen Europa vorgriff. Das alles wird jetzt deutlicher erkannt als früher. Lothar GALL spricht von einer „nicht unerheblichen Akzentverschiebung“.²

Meine heutigen Ausführungen gelten nun freilich nicht diesem Sachverhalt als solchem. Sie gehen jedoch davon aus und entnehmen ihm eine Facette der Fragestellung. Zu betrachten ist, wie sich das Kurfürstentum Hessen in diesen Rahmen fügte, wie es als Subjekt und Objekt in ihn verwickelt war, wo seine Eigenwege eine bundespolitische Komponente hatten und ob sie geeignet war, die Gall-These von der Akzentverschiebung zu erhärten. Ich möchte dies erörtern anhand von drei Besonderheiten des Kurstaats im 19. Jahrhundert. Da ist erstens seine Verfassungspolitik. Sie provozierte den Bund, testete Sinn und Grenze seiner diesbezüglichen Normen. Schon an ihr muss sich zeigen, wie konstruktiv oder destruktiv die Frankfurter Staatengemeinschaft reagierte. Ein zweiter Aspekt betrifft die Steuerungen, die aus der Mittellage des Kurstaats und letztlich Gesamthessens resultierten. Hessen-Kassel gehörte im letzten Halbjahrhundert seiner Existenz weder eindeutig zum norddeutsch-preußischen noch ständig zum süddeutsch-habsburgischen Einflussbereich. Als Abtastungsfeld bieten sich hier die Heeres- und die Handelsfrage an, d. h. die Stellung Kurhessens zur Militärpolitik des Bundes und zum Zollverein. Drittens: Kurhessen als

* Vortrag, gehalten am 6. Februar 2001 in Marburg im Rahmen einer Tagung der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung. Wenig veränderte Fassung. Der Tonfall der Rede ist beibehalten.

1 Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Für die Historische Kommission in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hg. v. Lothar GALL. Abt. 3, 1851-1858, 2 Bde., bearb. v. Jürgen MÜLLER, München 1996 und 1998.

2 Lothar GALL: Der Deutsche Bund als Institution und Epoche der deutschen Geschichte, in: Dieter ALBRECHT u. a. (Hg.): Europa im Umbruch 1750-1850, München 1995, S. 257-266, hier S. 260.

spezielles Objekt bundespolitischer Intervention. So antiunitarisch Metternich dachte, so unfreiwillig einheitsbildend wirkte seine gesamtbündische Polizei- und Ordnungspolitik.³ Wie sich in diesen drei Punkten die Impulse von Bund und Staat zueinander verhielten und wie sich mit der Zeit der Schwerpunkt verschob – davon ist zu handeln. Ich gehe in der Weise vor, dass der erste Teil meines Vortrags einiges Systematische klärt, während der zweite und längere die Entwicklung mustert und ihre wichtigsten Phasen und Stufen vergleicht. Dass sich bei der knapp bemessenen Zeit nur die Grundlinien markieren lassen, versteht sich von selbst.

I

Nach der berühmten Definition Wilhelm von Humboldts war der Bund ein zur Friedenswahrung geschaffener Staatenbund, der sich „zur Erreichung seines inneren und äußeren Zwecks in gewissen (..) Beziehungen eine Einheit und einen Zusammenhang gegeben hat, welche ihn in diesen Beziehungen zu einem Bundesstaat machen“.⁴ Ein sorgsam verklausulierter Satz, der aber keinen Zweifel lässt, was Humboldt meinte: einen Staatenbund, aber mit Zügen von Staatlichkeit. Und auf solche Züge deutete in der Tat allerlei. Darauf deutete schon die Unkündbarkeit des Bundes. Darauf deutete, dass Bundesakte und Wiener Schlussakte, die beiden bündischen Grundgesetze, eine Verfassungsnorm dekretierten: eine monarchisch-ständische mit einem Anpassungsgebot⁵. In Richtung Staatlichkeit wies schließlich auch das Dreigestirn der wichtigsten Bundeskompetenzen: Gesetzgebung, defensive Zwangsgewalt und Ansatz zu einer militärischen Bundesexekutive⁶, was wiederum Friedenspflicht einschloss. Das war nicht wenig. Verglichen mit Reich und Rheinbund, den beiden Vorläuferformen, stellte die Bundesgründung von 1815 eine Staatenverklammerung in Aussicht, die haltbarer, effizienter, konföderativer sein wollte.

In der Wirklichkeit, wie sie sich ab 1815 bildete, sah das allerdings anders aus. Hier herrschte ein Widerstreit zwischen Stärkung und Schwächung solcher Züge. Die Institution, in der sich dies zeigte, war die Bundesversammlung in Frankfurt, besser gesagt ihr siebzehnköpfiger, wöchentlich in der Eschenheimer

3 Eine moderne Gesamtdarstellung der Geschichte des Deutschen Bundes fehlt. Beste ältere Arbeit Leopold Friedrich ILSE: *Geschichte der deutschen Bundesversammlung*, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen, 3 Bde. Marburg 1861/62 (Ndr. Hildesheim 1972). Zum Forschungsstand Fritz FELLNER: *Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des Deutschen Bundes*, in: Helmut RUMPLER (Hg.): *Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 16/17), Wien, München 1990, S. 21-30.

4 Wilhelm von HUMBOLDT: *Über die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Preußen*, in: DERS.: *Werke*, hg. v. Andreas FLITNER und Klaus GIEL, Berlin 1964, Bd. 4, S. 347-417, hier S. 375 (Denkschrift vom 30. 9. 1816).

5 Ernst Rudolf HUBER (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1978, S. 84-90 (Deutsche Bundesakte vom 8. 6. 1815, Art. 13) und S. 91-100 (Wiener Schlussakte vom 15. 5. 1820, Art. 25-27 und 56-59).

6 Ebd. S. 119-121 (Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 9. 4. 1821). Dazu zuletzt Hellmut SEIER: *Der Deutsche Bund als militärisches Sicherungssystem 1815-1866*, in: *Nation und Europa. Festschrift für Peter Krüger*, hg. v. Gabriele CLEMENS, Stuttgart 2001, S. 19-33, hier S. 21 ff.

Gasse tagender Engerer Rat, den der nichtamtliche Sprachgebrauch zumeist als „Bundestag“ bezeichnete. Dieser Bundestag war ein Gesandtenkongress, also instruiert, in seiner Entscheidung nicht frei. Andererseits hatte er Befugnisse und Eigenschaften, die seine Biegsamkeit unterstrichen. So entschied er in der Regel mit einfacher Mehrheit. Die Stimmkraft war dabei leicht gestaffelt. Nur im Sonderfall war qualifizierte Mehrheit erforderlich oder wurden Vetorechte zuerkannt. Auch hatte der Bundestag eine Art Kompetenz-Kompetenz, bestimmte er doch selbst darüber, ob und wann ein solcher Sonderfall vorlag.⁷ Kurzum, dieses Gremium mit all seinem Drum und Dran, seinen Kommissionen und Beratergruppen, seinen Ausschüssen und Unterausschüssen, war seiner Anlage nach nicht so lächerlich oder so zwergenhaft, wie der Bismarckmythos und die Metternich-Verteufelung es später darzustellen pflegten.⁸

Doch der Bund, so wie er konstruiert war, hatte zugleich ein dreifaches Manko. Es bestand darin, dass er Realitäten der Macht übersah, keine gerichtliche Konfliktlösungsinstanz besaß und der gesellschaftlichen Entwicklung zu zögernd Rechnung trug. Das erstere betraf vor allem die beiden Großmächte, Österreich und Preußen. Sie gehörten nur mit Teilen ihrer Staatsgebiete zum Bund, überließen ihm auch nur Teile ihres Militärs und waren befugt, mit Bezug auf die anderen Teile eine jeweils eigene Außen- und Deutschlandpolitik zu treiben. Das disponierte zum Dualismus oder zur Doppelhegemonie, beides zum Nachteil des Bundes. Aber auch die neun mittelgroßen Staaten, jeder im Engeren Rat ebenso stimmkräftig wie jene größten, schwächten den Bund. Ob sie sich trialistisch zusammenschlossen und die Großmächte überstimmten oder ob sie sich spalteten und zur Klientel von Großmächten wurden, in Berlin und Wien misstraute man ihnen. Hardenberg hat, gemünzt auf sie, das Wort vom „Oppositions-Verein“⁹ geprägt, Metternich schon die „Idee einer Opposition“ als bundeswidrig eingestuft.¹⁰ Und doch hing die geschichtliche Bedeutung des „dritten Deutschlands“ nicht davon ab, wie bequem sie den Führungsmächten waren. Funktional haben gerade die Mittelstaaten eine Menge dazu beigetragen, dass der Bund im militärischen Sinne kein angriffsfähiger Faktor wurde und sich in großen europäischen Krisen gewöhnlich deeskalierend verhielt. Auch die Forderung nach einem populären Vertretungsorgan neben dem Bundestag, einer Stimme der Nation und damit der gesellschaftlichen Entwicklung, ging eher von den Mittelstaaten aus. Nur von einem förmlichen Bundesgerichtshof hielten auch sie nicht viel.¹¹

7 Zu Mehrheitsbildung und Kompetenzen Ernst Rudolf HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart²1967, S. 589 ff.

8 Zum älteren Bundesbild Hellmut SEIER: Der Deutsche Bund als Forschungsproblem 1815 bis 1960, in: RUMPLER: Deutscher Bund (wie Anm. 3), S. 31-58, hier S. 41 ff.

9 Anton CHROUST (Hg.): Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848, München 1949, 3. Abt., Bd. 1, S. 128 (Weisung Hardenbergs vom 28. 2. 1817).

10 ILSE: Geschichte (wie Anm. 3), Bd. 2, Anhang S. 578 (Denkschrift Metternichs vom Februar 1823).

11 Zur Rolle der Mittelstaaten allgemein Peter BURG: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 136), Wiesbaden 1989, hier bes. S. 87-138.

Damit komme ich zu Kurhessen.¹² Denn der Kurstaat war einer dieser Mittelgroßen, hatte Sitz und Stimme in den wichtigsten Ausschüssen und war an jedem Bundesbeschluss beteiligt, im Normalfall mit derselben Stimmkraft wie jede Großmacht und jedes Königreich. Aber das Kurfürstentum war ein eigenwilliger Mitgliedsstaat, nicht berechenbar in dem Sinne, dass seine Zuordnung zu einer bestimmten Staatengruppe durchgehend sicher gewesen wäre. Auf weiten Strecken, vor allem in den 20er und 50er Jahren, ging Kassel mit den Österreichern zusammen. Es hat aber in bestimmten Situationen auch propreußisch optiert, wie seine Zugehörigkeit zum Zollverein ihm nahe legte und wie ihm vor allem der Umstand anempfahl, dass ein Netz von preußischen Militärstraßen sein Territorium durchzog.¹³ Und schließlich ist Hessen-Kassel zuzeiten auch ein Mitträger der Triaspolitik gewesen, besonders in den Anfängen, als es an der Seite Württembergs versuchte, sich dem Großmächtedruck zu entziehen. Alles in allem eine deutschlandpolitische Dynamik, die der der vier mittelstaatlichen Königreiche nicht nachstand und auch nicht folgenlos blieb. Für einen in mehrfacher Hinsicht instabilen Staat ergaben sich daraus Belastungen und Gefahrenpotentiale.

Worauf beruhte diese Dynamik und inwiefern belastete sie? Sie hatte personelle, strukturelle und machtgeographische Gründe, und sie belastete, weil sie Gegnerschaft hervorrief und weil der Kurstaat ein Staat auf Zeit war, ein politisch-dynastisches Gebilde, dessen Existenz in den Umwälzungen des Jahrhunderts wiederholt zur Disposition stand. Was das Personelle angeht, oblag alle Letztentscheidung dem jeweiligen Landesherrn und war damit gefärbt von seinem Naturell und seinen Absichten. Alle drei Regenten (bis 1821 Wilhelm I., 1821-1831 Wilhelm II. danach bis 1866 Friedrich Wilhelm) bejahten den Bund als Staatenbund und erstrebten als Hauptziel die Erhaltung und möglichst Erhöhung der Dynastie, aber in der Wahl ihrer Mittel richteten sie sich nach den Gegebenheiten. Personellen Einfluss hatten auch die Minister, die Fürstenberater und nicht zuletzt die Bundestagsgesandten, und nicht alle hielten sich streng an ihre Instruktionen. Hinter dem Personellen wiederum schimmerte das Strukturelle durch, von den Interessendissensen zwischen Fürstentum, Adel und Bürokratie bis zu der Richtungsbildung, die sich aus dem Aufstieg des Bürgertums und aus dem Verlauf der Industrialisierung ergab. Und die Machtgeographie spielte eine Rolle, weil das Staatsgebiet Kurhessens von der Napoleonzeit bis zur Bismarckzeit ein hochsensibler Raum war, den beide Großmächte zu ihrer Einflusszone zählten. Ob handelspolitisch als Brücke nach Süden, bundesmilitärisch als Rückhalt der Mittelrheinform, territorial als gleichsam störender Klotz auf den preußischen Straßen – immer von neuem fungierte Kurhessen als Schlüssel zur Raumhegemonie, wenn man von Berlin oder Wien aus die Zukunft durchkalkulierte. Die jeweilige Lösung aber entwickelte sich aus der Zeitsituation.

12 Eine moderne Gesamtdarstellung fehlt. Beste ältere Arbeit Philipp LOSCH: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866, Marburg 1922. Jüngster Überblick Hellmut SEIER: Das Kurfürstentum Hessen 1803-1866, in: Handbuch der hessischen Geschichte, hg. v. Walter HEINEMEYER, Bd. 4, 2. Teilbd., 1. Lief., Marburg 1998, S. 1-183.

13 Willi Ferdinand BECKER: Die preußischen Militärstraßen im Deutschen Bund (1815-1866), vornehmlich in Hessen, in: HessJbLG 8, 1958, S. 171-234.

II

Hier setzt der zweite Teil meines Überblicks ein, d. h. der Versuch, durch die Akzentuierung von vier Phasen den Trend der Entwicklung und ihre Spielräume zu vermessen. Die beiden ersten Phasen deckten sich in etwa mit Restauration und Vormärz, die beiden letzten mit Revolution und Nachmärz. Das Umbruchjahr 1848/49 fungierte als eine Art Wasserscheide – sowohl der verfassungsgeschichtlichen Leitendenzen als auch der Ideenströme.

Zu beginnen ist mit der Restaurationsphase 1815-30 und hierbei besonders mit den Anfangsjahren bis 1823.¹⁴ In dieser Frühzeit war die Zukunft des Bundes noch relativ offen. Eine Mehrheit im Bundestag betonte seinen Gestaltungsauftrag.¹⁵ Entsprechend kühl, bisweilen doppelzünftig reagierte Kassel. Es misstraute den Großmächten, sympathisierte aber auch nur in Grenzen mit der Trias-Mehrheit¹⁶ und ging in vielem eigene Wege.

Das zeigte sich zuerst in der Verfassungs- und in der Heeresfrage. In der Verfassungspolitik hatte der Kurstaat in der Umbruchszeit von 1815/16 gewissermaßen vorn gelegen. Ein damals erarbeiteter Verfassungsentwurf, dessen älteste Version¹⁷ durch Winfried SPEITKAMP bekannt geworden ist, hatte sich im süddeutschen Vergleichsbereich durchaus sehen lassen können. Aufsichtsfunktionen der Großmächte oder des Bundes lehnte der Landesherr allerdings ab, und das verstärkte sich, als der Druck aus Frankfurt seit 1818 zunahm. Die Folge war, dass sich die Wege trennten. Während die süddeutschen Staaten Verfassungsstaaten wurden, blieb das Kurfürstentum eine spätabsolutistische Fürstenherrschaft.

Noch mehr verhärteten sich die Fronten in der Heerespolitik. Hier ging es darum, welche Stellung dem kurhessischen Militär in der durch Bundesgesetze beschlossenen Bundesarmee künftig zukommen sollte. Während Kassel und Darmstadt die Absicht hatten, in einem der suprastaatlich integrierten Korps eine Hessendivision zu bilden, kam es den Großmächten im Gegenteil darauf an, die beiden Hessen zu trennen, ausgehend von der nicht unzutreffenden Annahme, dass mit der Heeresgliederung eine Vorentscheidung über die Raumbeherrschung falle.¹⁸ Kassel blieb eisern, stellte sich bei allen Abstimmungen im Bundestag quer, ja erprobte als einer der ersten Staaten de facto das indirekte Veto,

14 Zum Folgenden Hellmut SEIER: Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes 1816-1823, in: HessJbLG 29, 1979, S. 98-161.

15 DERS.: Der Bundestag und die deutsche Einheit. Bemerkungen zum Zeithintergrund des Wartburgfestes. in: 175 Jahre Wartburgfest, hg. v. Klaus MALETTKE (Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert 14), Heidelberg 1992, S. 61-119, hier S. 74 f.

16 Zu diesbezüglichen Differenzen zwischen dem Kurfürsten und seinen Bundestagsgesandten Buderus von Carlshausen (1816/17) und Georg Ferdinand Frhr. von Lepel (1817/23) SEIER: Kurhessen (wie Anm. 14), S. 108 ff., 136 f.

17 Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16, hg. v. Hellmut SEIER, bearb. v. Winfried SPEITKAMP und Hellmut SEIER (VHKH 48,1), Marburg 1985, S. 155 ff. (Entwurf vom Dezember 1815); Winfried SPEITKAMP, Restauration als Transformation. Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813-1830 (QFHG 67), Marburg, Darmstadt 1986, S. 229 ff.

18 SEIER: Kurhessen (wie Anm. 14), S. 137 ff.

setzte sich jedoch nicht durch. Der Mehrheitsbeschluss¹⁹ wurde protokollarisch frisiert. Die Hessendivision blieb ein Traum.

Erfolgreicher war der kurhessische Widerstand, als der Bundestag versuchte, in einer zentralen Frage der innerstaatlichen Rechtsordnung bündische Richtlinien zu setzen. Der Konflikt, von dem der Anstoß dazu ausging, fungiert in den Akten als *Hoffmannsche Angelegenheit*, und dieser Rechtsstreit ist in unserem Zusammenhang nicht zuletzt deshalb interessant, weil es sich um einen Marburger Streitfall handelte. Kläger war ein Marburger Ökonom namens Wilhelm Hoffmann. Dieser Hoffmann hatte 1811 das wertvolle Deutschordensgut hinter der Elisabethkirche erworben, es aber nach Ende der napoleonischen Ära wieder eingebüßt, und zwar entschädigungslos. 1817 bat er den Bundestag um Rechtsschutz gegen Fürstenwillkür, bemühte sich, juristisch gesprochen, also darum, das höchste Organ des Bundes als Normenkontrollinstanz in Anspruch zu nehmen und über den Landesherrn hinweg ein Immediatverhältnis zwischen Untertan und Bund zu bilden.²⁰ Das konnte natürlich nicht glücken. Das Bemerkenswerte aber war, dass der Bundestag zunächst darauf einging und den Fall durch eine Sonderkommission untersuchen ließ. Und als der Kurfürst sich dagegen sträubte – nie habe er geglaubt, schrieb er eigenhändig, dass *der Bundestag und der praesidirende Oesterreichische Gesandte sich je die Rechte eines Bundes Gerichts arrogiren würden*²¹ –, trat ihm das höchste Bundesorgan abermals entgegen. Es beschloss mit Mehrheit (15 zu 2), es werde sich auch künftig nicht hindern lassen, *bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge*.²² Am Ende bedurfte es der Einmischung Metternichs, um den Bundestag zu bremsen, und wenn die Streitsache Hoffmann nach langem Hin und Her mit einem Vergleich beendet wurde, so hatte sich der Kurfürst nach außen hin doch zunächst durchgesetzt.

Auch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 brachten in dem hier interessierenden Punkt nicht alsbald einen fundamentalen Wandel. Unverändert blieb der Bund bestrebt, Kompetenzen auszubauen oder an sich zu ziehen. Sank dabei die Bedeutung des Bundestages, so stieg zugleich die der bündischen Interventionsmacht, nunmehr ausgeübt durch eine neue Behörde, die zentrale Untersuchungskommission in Mainz, und rechtlich flankiert von einem Exekutionsgesetz, das tiefe Eingriffe in Gliedstaatenbelange zuließ. Hessen-Kassel nahm dies

19 Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1819, S. 131 ff., 136 (Protokoll vom 29. 3. 1819).

20 Einzelheiten bei Hellmut SEIER: Elisabethkirche, Deutschordensgut und „Hoffmannsche Angelegenheit“. Marburger Säkularisationsprobleme und ihre bundespolitischen Folgen 1809-1817, in: Elisabeth, der Deutsche Orden und ihre Kirche, hg. v. Udo ARNOLD und Heinz LIEBING (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 18), Marburg 1983, S. 282-322.

21 Ebd. S. 313 (undatierte Resolution, Mitte Februar 1817).

22 Protokolle (wie Anm. 19), Frankfurt am Main 1817, S. 172 f. (Protokoll vom 17. 3. 1817). Das Mehrheitsverhältnis ergibt sich aus den Akten, vgl. SEIER: Elisabethkirche (wie Anm. 20), S. 315, Anm. 173 und 174. Zum weiteren Verlauf ebd., S. 316 ff.

alles mit Sorge wahr. Es schloss sich zeitweilig einer Minderheit (5 von 17) im Bundestag an, die indirekt dagegen Front machte und damit bewirkte, dass Karlsbad als staatsstreichähnliche Mehrheitsentscheidung in die Geschichte des Bundes einging.²³ Doch auf Dauer ließ sich die Opposition nicht halten. Der von Metternich betriebenen *Epuration des Bundestages* fiel 1823 auch der Bundestagsgesandte des Kurfürstentums zum Opfer.²⁴ Spätestens damit lenkte Kurhessen ins österreichische Fahrwasser ein. Der dem Ziel nach antiunitarische, der Funktion nach kryptounitarische Trend der Entwicklung verfestigte sich, bedurfte zur Durchsetzung jedoch jener großmachtpolitischen Doppelhegemonie, die mit dem Ende der restaurativen Phase dann zunehmend brüchiger wurde.

Die zweite Phase in den Beziehungen zwischen Kurstaat und Bund begann nach den Unruhen von 1830 und dauerte bis zum Vorabend der Revolution von 1848. Kennzeichnend war das offensive Vorgehen des Kurstaats in der Verfassungs- und Zollpolitik. Wobei die Hauptspannung allein schon daraus erwuchs, dass sich Kurhessen nun endlich eine geschriebene Verfassung gab²⁵, und zwar eine solche, die in wichtigen Punkten nicht mit dem Bundesrecht harmonierte. Das galt namentlich für den Verfassungseid des Militärs, das Anklagerecht gegen Minister und einige Grundrechte, alles Errungenschaften, die dem Grundgesetz den Ruf einbrachten, das (Zitat nach Marx) „liberalste“ zu sein, „das je in Europa verkündet wurde“.²⁶ Das alles blieb denn auch umstritten, die Details sind durch das Buch von Ewald GROTHE²⁷ geklärt. Aber so sehr der Bund an diesen Vorgängen Anstoß nahm und so skeptisch er die Sicherheitslage beurteilte – den offenen Bruch vermied er. Als Kassel 1831 in aller Form eine Verfassungsgarantie erbat, bekam es keine schlüssige Antwort. Das Ersuchen wurde weder genehmigt noch abgelehnt. Vielmehr trat ein Zustand der faktischen Dauerduldung ein, die der von der Wiener Schlussakte sanktionierten *anerkannten Wirksamkeit* schon beinahe glich.²⁸ Umgekehrt hat sich auch Kassel bemüht, nicht seinerseits den Bund zu überfordern. Wohl wurden die sogenannten Artikelgesetze von 1832, die im gesamten Bundesgebiet die Repression verschärften und damit de facto die gliedstaatliche Souveränität tangierten, nicht gerade mit Begeisterung aufgenommen. Kassel warnte davor, dem Eingriffsrecht des Bun-

23 Einzelheiten anhand der Akten bei SEIER: Kurhessen (wie Anm. 14) S. 149 ff. Zur Deutung vgl. HUBER: Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 735 („Bundes-Staatsstreich“); Eberhard BÜSSEM: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819, Hildesheim 1974, S. 466 ff.

24 Zur eklatantähnlichen Abberufung Lepels SEIER: Kurhessen (wie Anm. 14), S. 158 f.

25 Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831. Jüngster Druck: Verfassungen in Hessen 1807-1946, hg. v. Eckhart G. FRANZ und Karl MURK (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 13), Darmstadt 1998, S. 235-263.

26 Karl MARX: Unruhe in Deutschland, in: DERS., Friedrich ENGELS: Werke 13, 1961, S. 535-539, hier S. 536 (Erstdruck 1859).

27 Ewald GROTHE: Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 48), Berlin 1996, S. 64-115.

28 Leopold Friedrich ILSE: Die Politik der beiden deutschen Großmächte und der Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsfrage vom Jahre 1830 bis 1860, Berlin 1861, S. 9, 15 ff., 31 ff.

des eine *Zwangsverbindlichkeit* zuzugestehen.²⁹ Doch am Ende gab man sich mit Glättungen zufrieden. Und dem preußischen Zollverein als wirtschaftlichem Gegenbund trat der Kurstaat zwar bei (1831/32), aber ohne bundespolitische Ambitionen und im „Alleingang der Bürokratie“.³⁰ Hinter alledem stand überdies, dass der Verfassungsfrühling allzu rasch endete. In Kassel wirkte sich ab 1832 der Systemwechsel aus, für den der Name Hassenpflugs stand.

Dennoch ist es nur ein einziges Mal zu ernsthaften Erwägungen gekommen, die Verfassung gänzlich oder weitgehend preiszugeben. Das geschah, als durch den Tod Kurfürst Wilhelms II, im November 1847 der zuvor schon faktisch vollzogene Herrscherwechsel nun auch rechtlich eintrat und Friedrich Wilhelm, der neue Landesherr, die Gelegenheit beim Schopf ergriff. Indes sein Nachteil war, dass der Metternich von 1847 nicht mehr dem von 1832 glich und auch der Bundestag nicht mitzog. Auf Friedrich Wilhelms Bitte hin, Österreich möge *mit Rat und Tat* helfen und dafür sorgen, dass der nie vom Bund garantierten Verfassung auch fürderhin *keinerlei Gewährleistungen von seiten der Bundesversammlung zuteil* werden würden³¹, reagierte die Hofburg negativ. Das kurhessische Grundgesetz, entgegnete Metternich, habe zweifellos Mängel, es sei sehr demokratisch, aber von völliger Unvereinbarkeit mit dem Monarchischen Prinzip lasse sich nach sechzehn Jahren faktischer Gültigkeit nicht mehr sprechen.³² Noch abweisender verhielt sich das gleichfalls befragte Preußen. Es lehnte jeden Beistand ab, riet zur Verständigung mit dem Landtag und regte an, nach einvernehmlicher Besserung den Bund erneut um Garantie zu bitten.³³ Mit anderen Worten: die beiden Großmächte und die Eschenheimer Gasse setzten nicht nur die Verfassungsduldung fort, sondern bemühten sich darüber hinaus, sie durch Reformkompromisse zu erleichtern und die Verständigung bündisch abzusichern. Frankfurt warf Ballast ab.

III

Dritte Phase: Revolutionszeit von 1848 bis 1852. Wieder eine neue Szenerie. Äußerlich dadurch bestimmt, dass in Kassel und Frankfurt umbruchbedingte Regierungen amtierten, in Kassel ein liberales Ministerium, in Frankfurt das in der Paulskirche tagende, nach allgemeinem Wahlrecht gewählte Parlament und die von diesem berufene provisorische Reichsregierung. Weniger geändert hatten sich allerdings die uns hier angehenden Konstellationen. Deutschland bestand weiterhin vorwiegend aus konstitutionellen Fürstenstaaten, und solange die neue Reichsverfassung lediglich auf dem Papier stand, überlebte schemenhaft, gleichsam in Abwicklung, auch der Bund oder, vorsichtiger ausgedrückt,

29 Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830-1837, hg. v. Hellmut SEIER, bearb. v. Ewald GROTHE und Hellmut SEIER (VHKH 48, 4), Marburg 1992, S. 197 f. (Instruktion für den Bundestagsgesandten v. Rieß, 10. 7. 1832).

30 So GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 27), S. 129 ff.

31 Akten und Eingaben aus dem kurhessischen Vormärz 1837-1848, hg. v. Hellmut SEIER, bearb. v. Bernd WEBER und Hellmut SEIER (VHKH 48,6), Marburg 1996, S. 506 (Kurfürst Friedrich Wilhelm an Metternich, 29. 11. 1847, zitiert im Bericht des preußischen Gesandten v. Arnim an König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, 7. 12. 1847).

32 Ebd., S. 506 f. und Anm. 17.

33 Ebd., S. 506, Anm. 13, sowie S. LXVII ff. (hier weitere Belege und ältere Literatur).

mancherlei Bündisches. Und dieses Bündische regenerierte sich stufenweise, als der Revolutionsimpuls verebbte. – Wie sich das hessische Kurfürstentum in diesen Kontext fügte, hat zuletzt weiterführend Ulrich von NATHUSIUS untersucht.³⁴ Grob vereinfachend lässt sich die schrittweise Anpassung an die sich rasch verändernden Lagen als ein Nacheinander von vier Modellen oder Stufen oder Verhaltensmustern verstehen. Ich erspare Ihnen die meisten Einzelheiten und begnüge mich damit, das jeweils Unterscheidende stichwortartig hervorzuheben.

Auf der Eröffnungs-Stufe (1848/49) unterstützte Kurhessen ohne Einschränkung die Paulskirche und die Reichsverfassung. Noch im April 1849 sah es sich als die „feste Spitze“ der locker gefügten Kleinstaaten-Gruppe an, die die Frankfurter Errungenschaften deckte.³⁵ – Auf der Krisenstufe (1849/50) wurde Kurhessen Mitglied der Erfurter Union, d. h. des kurzlebigen, faktisch von Preußen beherrschten Bundesstaats, der in Anknüpfung an Paulskirche und Reich, aber mit geschwächtem Wahlrecht und verminderter Fürstenkompetenz, zumindest Norddeutschland verklammern wollte. Das Kasseler Motiv dabei war, beim Abwurf der Revolutionsergebnisse im Kurstaat selbst unter preußischem Schutz zu stehen.³⁶ – Auf der Stufe der Ratlosigkeit (Frühjahr bis Sommer 1850) hatte Kurhessen nichts Geringeres im Sinn, als die Brücke zu sein, auf der die Union und der Bund sich begegneten. In Kassel war mittlerweile die Märzregierung gestürzt und Hassenpflug zurückberufen, in Frankfurt der Bundestag wieder am Werk, in Erfurt ein von den Kurhessen mitgewählter Reichstag. Man blieb also bremsend präsent in Erfurt, wollte aber auch in Frankfurt nicht fehlen, verlangte eine Bundestagsreform und war doch auch beeindruckt davon, dass der Bund, so Hassenpflug, *die Anerkennung der europäischen Mächte* hatte.³⁷ – Zum Schicksal aber wurde dem Kurstaat das konfliktäre (vierte) Modell, das im Herbst 1850 Gestalt annahm und den Nachmärz einleitete. Es führte Hessen-Kassel zurück in die Enganlehnung an Österreich und damit in eine deutschlandpolitische Repressions-Allianz, der die eigene Verfassung zum Opfer fiel. Denn nach erneutem Streit um sie intervenierte der Bund mit militärischen Mitteln, und aus der mehrmonatigen Besetzung des Landes durch Bundestruppen erwuchs 1852 der Oktroi eines neuen Grundgesetzes, das als Zweikammer-Verfassung mit teilweise gekapptem Wahlrecht ein Rückschritt war, verglichen mit den Normen von 1849 und selbst von 1831.³⁸

34 Ulrich von NATHUSIUS: Regierung und Landtag im Dauerkonflikt. Studien zur Verfassungsgeschichte Kurhessens in der Reaktionszeit (1850-1859). (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 28), Kassel 1996, hier S. 92 ff.

35 Karl NASS: Vom deutschen zum kurhessischen Verfassungskampf. Hassenpflugs Politik 1850/51, phil. Diss. (Ms.) Marburg 1925, S. 2 und Anhang Nr. 2 (Außenminister v. Schenck zu Schweinsberg an Kurfürst Friedrich Wilhelm, 25. 4. 1849).

36 Hellmut SEIER: Kurhessen und die Erfurter Union 1849/50, in: Die Erfurter Union und das Erfurter Unionsparlament 1850, hg. v. Gunther MAI, Köln 2000, S. 223-243, hier S. 229.

37 Wilhelm HOPF: Kurhessens Deutsche Politik im Jahre 1850, Marburg 1912, S. 111 f. (Promemoria Hassenpflugs, 31. 7. 1850).

38 Verfassungs-Urkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 13. April 1852. Jüngster Druck in: FRANZ / MURK: Verfassung (wie Anm. 25), S. 279-292; zur Interpretation v. NATHUSIUS; Kurfürst (wie Anm. 34), S. 286-327.

Wer die Situation von 1850 verstehen will, muss sich vergegenwärtigen, wie kriegsnah sie war und wie sehr das Kurfürstentum in den Wochen vor dem Vertrag von Olmütz den Blickpunkt bildete. Man nehme das Urteil der ‚Kreuzzeitung‘: „Ganz Deutschland – man kann sagen Europa – sieht auf Kurhessen“.³⁹ Oder dasjenige König Friedrich Wilhelms IV., der seinen Kasseler Vetter und Namensvetter warnte: „Du und kein anderer entzündest den teutschen Bruderkrieg“.⁴⁰ Später verglich ein preußischer Diplomat die geographische Schlüsselstellung des Kurstaats mit der einer „Burgfestung, ... welche einen Pass verteidigt“.⁴¹ Alles Worte, die verdeutlichen, wie exponiert die Rolle Kurhessens im bündischen Nachmärz war. So gesehen, greift die naturgemäß vorwaltende, verfassungspolitische Deutung der 1850er-Krise für sich allein zu kurz. Europäisch betrachtet, befand sich die Bundesintervention von 1850 samt ihren militärpolitischen Folgen im Einklang mit dem internationalen Krisenmanagement, das im Vertrag von Olmütz gipfelte und damit die Voraussetzung für den Frieden und für den Wirtschaftsaufschwung der 1850er und frühen 1860er Jahre schuf.⁴² Dabei wagte sich der Bund allerdings weit vor. Indem er eine Landesverfassung nicht nur aufhob, sondern durch Oktroyierung einer anderen ersetzte, verstieß er flagrant gegen sein eigenes Recht.

Diese Strategie hat denn auch keinen langen Atem gehabt. In der vierten und letzten hier zu erörternden Phase (1852-1866) blieb nicht viel davon übrig. Von Jahr zu Jahr mehr lähmte den Bund der Gegensatz zwischen den deutschen Großmächten. In Kurhessen entfiel dabei zuerst der Oktroy. Er scheiterte an sich selbst, nämlich an einer in ihm enthaltenen Klausel, die den Kurstaat nötigte, die oktroyierte Verfassung der durch sie geschaffenen neuen Landesvertretung zur Billigung vorzulegen.⁴³ Als diese Billigung nicht zustande kam oder jedenfalls nicht befriedigte, trotz der Zweikammer-Struktur, trotz des rückgebildeten Wahlrechts, rückte der Bund davon ab. Erst sprang Preußen ab, dann nolens volens auch Österreich. 1862 trat die alte Verfassung, die von 1831, längst Mythos geworden, wieder in Kraft.⁴⁴

Wie es danach weiterging, wie sich das Verhältnis von Staat und Bund in den letzten Jahren vor Königgrätz entwickelte, hat anhand der Akten Christine GOEBEL⁴⁵ interpretiert. Für Kassel war am gefährlichsten, dass sich Preußen mit der deutschen Nationalbewegung zusammentat. Denn für die Coburger war

39 Zit. n. HOPF: Politik (wie Anm. 37), S. 198 (Ludwig v. GERLACH, Rundschau vom Oktober 1850, in: Kreuzzeitung, 25. 10. 1850).

40 NASS: Verfassungskampf (wie Anm. 35), S. 358 (König Friedrich Wilhelm IV. an Kurfürst Friedrich Wilhelm, 22. 10. 1850).

41 Zit. n. Christine GOEBEL: Die Bundes- und Deutschlandpolitik Kurhessens in den Jahren 1859 bis 1866. Eine Analyse zur Untergangphase des Deutschen Bundes, Marburg 1995, S. 267 (v. Arnim an Bismarck, 6. 10. 1863).

42 Zum internationalen Hintergrund zuletzt Jürgen ANGELOW: Von Wien nach Königgrätz. Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815-1866) (Beiträge zur Militärgeschichte 52), München 1996, S. 153 ff.

43 HUBER: Dokumente (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 636 (Bundesbeschluss vom 27. 3. 1852).

44 Freilich mit Einschränkungen, vgl. FRANZ / MURK: Verfassungen (wie Anm. 25), S. 314 ff. (Verkündigung der Verfassungswiederherstellung, 21. 6. 1862).

45 GOEBEL: Bundes- und Deutschlandpolitik (wie Anm. 41), S. 179-290.

Kurhessen nicht bloß ein Reizthema⁴⁶, es wurde mehr und mehr auch zum Maßstab dafür, inwieweit der Bund noch zur Konfliktregulierung taugte. So erklären sich die hektischen Reformaktivitäten der frühen 1860er Jahre mit, bei denen es fast immer am Rand auch um die Zukunft Kurhessens ging. Kassel aber reagierte nervös und uneindeutig. Mal propreußisch wie in allen Zollvereins- und Handelsfragen, mal proösterreichisch, wozu der Kurfürst neigte und was auf möglichst wenig Reform hinauslief, mal triasorientiert wie bei der Bundesmilitärreform und in der Hoffnung, dass die erträumte Hessendivision doch noch Wirklichkeit werde.⁴⁷ Vollends dramatisch wurde die Krise ab 1864/65 im Kielwasser des Schleswig-Holstein-Konflikts. In dessen Verlauf bekam die Bundesreformdebatte einen nationalistisch-demokratischen Einschlag.

Man kann nicht sagen, die Gefahr sei völlig verkannt worden in Kassel. Für eine kurze Weile ließ sie sich bannen – solange, wie Österreich und Preußen punktuell zusammengingen und wie die Meidung des Krieges ein Hauptanliegen des Bundes war. Elementar wurde die Krise dagegen, als sich dies als Illusion erwies und hinter der Taktik Bismarcks eine neue Konzeption zum Vorschein kam, zielend auf die Vollintegration Norddeutschlands in den Machtbereich Preußens und auf ein deutsches Parlament mit demokratischem Wahlrecht. Aus der Sicht der Kasseler Eliten schien beides inakzeptabel. Anders als die prodemokratische Minderheit, die die populäre Schleswig-Holstein-Bewegung ohne Vorbehalt unterstützte, begünstigte die einflussreichere Schicht einschließlich mancher Liberalen allenfalls Kompromisse. In diesem Sinne wuchs zwar die Bereitschaft, der norddeutschen Großmacht entgegenzukommen. Statt des deutschen Parlaments kam eine indirekt gewählte Vertretung, bestehend aus Landtagsdelegierten, in Frage⁴⁸, statt der drohenden Annexion eine verstärkte Abhängigkeit. Alles jedoch ohne gänzliche Preisgabe der überlieferten Eigenart.⁴⁹ Auch der Deutsche Bund sollte nicht einfach beseitigt werden, nur gründlich reformiert mit Rücksicht auf preußische Interessen.

Wie sehr seine Rolle als Institution zur Kriegsverhinderung für Kurhessen schließlich zum Hauptpunkt wurde, zeigte sich auf der äußersten Höhe der Krise. In der entscheidenden Bundestagssitzung am 14. Juni 1866 votierte der Kurstaat dafür, dass der Deutsche Bund sein *Friedenswahrer-Amt* ausübe, dass er *durch Entfaltung aller seiner Machtmittel ein wirksames Gewicht in die noch*

46 Der Deutsche Nationalverein 1859-1867. Vorstands- und Ausschussprotokolle, bearb. v. Andreas BIEFANG (Veröffentlichung der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn), Düsseldorf 1995, S. XXV, 179 ff., 287, Anhang. Zum Einfluss des Nationalvereins in Kurhessen vgl. Akten und Dokumente zur kurhessischen Parlaments- und Verfassungsgeschichte 1848-1866, hg. v. Hellmut SEIER, bearb. v. Ulrich v. NATHUSIUS und Hellmut SEIER (VHKH 48, 2), Marburg 1987, S. 370 ff., 461 f. (Polizeiberichte, Frühjahr 1862 und Januar 1865).

47 GOEBEL: Bundes- und Deutschlandpolitik (wie Anm. 41), S. 199 ff. (Heeresreform), 253 ff. (Zollvereinskrise), 267 (Einstellung des Kurfürsten).

48 Wobei das Einverständnis Preußens allerdings vorausgesetzt wurde, ebd. S. 220.

49 Selbst Oetker, der als Sprecher der kurhessischen Liberalen mit Bismarck über die Zukunft verhandelte, legte *auf eine gewisse Selbständigkeit, auf die Bewahrung der Sonder-tümlichkeit und des Sonderlebens des Landes* Wert, vgl. Friedrich OETKER: Lebenserinnerungen, Bd. 3, Kassel 1885, S. 382 (Gespräch mit Bismarck in Berlin, 7. 11. 1864).

schwankende Waagschale lege.⁵⁰ Das war nach Meinung Kassels ein Votum für bewaffnete Neutralität, mehr auf der Trias-Linie als auf der habsburgischen.⁵¹ Aber es war kein deutliches Signal. Preußen legte es als Option für die Österreicher aus. Nach seiner Berechnung steuerte Kurhessen damit zu der hauchdünnen Bundestagsmehrheit (9 von 17) bei⁵², die Berlin für bundeswidrig hielt und als Kriegsgrund ansah. So eng verquickt waren bis zur letzten Stunde die Geschicke des Bundes und des Kurfürstentums.

Ich bin damit am Schluss und fasse die Ergebnisse in drei Punkten zusammen. Punkt 1: Der Deutsche Bund war nicht von Anfang an erstarrt und statisch, nicht völlig unfähig zu Selbstreform und Entwicklung. Gegründet zur Sicherung des Status quo von 1815, besaß und benutzte er Ausbaupotentiale. Das galt namentlich für die Frühphasen, äußerte sich unter anderem in der Wiener Schlussakte (1820), der Kriegsverfassung (1821/22) und dem innerbündischen Krisenmanagement und betraf herausragend die präzisierende Ausformung von Normen der Friedenswahrung, des Verfassungsrechts und der bündischen Willensbildung. Doch die Konsensfindung sank in dem Maße, wie der Großmachtdualismus zunahm. Die wichtigste Zäsur setzte die 48er-Revolution. Der nationalstaatlichen Dynamik im Vorfeld der Reichsgründung war der Bund nicht gewachsen. – Punkt 2: Kurhessen gehörte zu den mittelgroßen Staaten, die den Wandlungsspielraum testeten. Das geschah zur Wahrung seiner Eigenstaatlichkeit, hatte punktuell reformerische Züge, so im Verfassungs- und Handelsbereich, und erwirkte im Vormärz eine latente Duldung, die zugleich Friedenssicherung war. Im Nachmärz wurden Reformabblockung und Regression, verbunden mit der Wahrung von monarchischer Souveränität und bündischer Grundordnung, zu Hauptmotiven. Ein Handicap des Kurstaats war seine machtheftige Lage im Rivalitätsbereich der Großmächte. – Punkt 3: Die Kurhessenpolitik des Bundes schwankte zwischen Intervention und Hinnahme. Dabei hielt sich die Intervention in Grenzen, selbst 1850 im Vorfeld von Olmütz scheute sie das Kriegsrisiko. So gesehen lässt sich die von der jüngsten Forschung konstatierte „Akzentverschiebung“ in der Beurteilung des Bundes am kurhessischen Beispiel nachvollziehen. Das ändert indessen nichts daran, dass das Zusammenspiel von Bund und kurhessischem Staat von Faktoren der Verfassungswirklichkeit belastet war, die die Weiterentwicklung eher hemmten. Vollends zum nationalen Kontext der Jahrhundertmitte passten die Verfahrensmuster von 1815 nicht mehr.

50 Protokolle (wie Anm. 19), Frankfurt am Main 1866, § 170, S. 209 (Protokoll vom 14. 6. 1866). Zum Kontext Robert FRIDERICI: 1866. Bismarcks Okkupation und Annexion Kurhessens, Kassel 1989, S. 32.

51 Kurhessen unterstützte einen bayerischen Antrag, der die Mobilisierung der mittel- und kleinstaatlichen Bundestruppen vorsah, nicht die des gesamten (nichtpreußischen) Bundesheeres; vgl. HUBER: Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), Bd. 3, S. 541; DERS., Dokumente (wie Anm. 5), Bd. 3, S. 239 (Beschlusstext).

52 Die Stimmenbewertung ist umstritten. Forschungsstand bei SEIER: Kurfürstentum (wie Anm. 12), S. 178, Anm. 470.